

Stadtratssitzung vom 18. November 2021

Bericht Nr. 24/2021

Abfallreglement der Stadt Thun vom 24. November 2011 (AFR; SSG 822.1). Teilrevision. Genehmigung und Inkraftsetzung per 1. Januar 2022

Finanzierung Abfallentsorgung auf öffentlichem Grund; Anpassung Definition «Siedlungsabfall»; Präzisierung Entsorgungskanäle; Berechtigung zur Nutzung der Entsorgungsanlagen

1. Ausgangslage

Die Abfallentsorgung ist gebührenfinanziert (Spezialfinanzierung) und belastet den Steuerhaushalt der Stadt Thun nicht. Die Spezialfinanzierung Abfallentsorgung weist seit mehreren Jahren einen Ausgabenüberschuss auf und ist damit defizitär. Seit Ende 2019 besteht ein Bilanzfehlbetrag, welcher per 31. Dezember 2020 auf rund 830'000 Franken angewachsen ist. Gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz muss der Fehlbetrag der Spezialfinanzierung bis spätestens Ende 2027 vollumfänglich abgetragen sein.

Der Gemeinderat hat sich in den letzten Monaten intensiv mit den Aufgaben und Finanzen der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung befasst und verschiedene Massnahmen zur Wiedererlangungen des Rechnungsgleichgewichts geprüft respektive umgesetzt. Beispielsweise bezahlen Kundinnen und Kunden für den Besuch des Abfallsammelhofes seit 1. Januar 2021 eine Servicegebühr von fünf Franken.

Um das Rechnungsgleichgewicht der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung bis Ende 2027 wieder herzustellen, sind weitere Massnahmen nötig. Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, den Aufwand für die Abfallentsorgung auf öffentlichem Grund künftig dem allgemeinen Steuerhaushalt zu belasten. Diese Massnahme erfordert eine Anpassung des Abfallreglements. Zugleich wird die Revision zum Anlass genommen, eine Aktualisierung der Definition zum Begriff «Siedlungsabfall» vorzunehmen sowie die Entsorgungskanäle und die Berechtigung zur Nutzung der Entsorgungsanlagen zu präzisieren. Mit diesen Anpassungen können der Aufwand in der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung weiter gesenkt und neue Finanzierungsquellen erschlossen werden.

2. Die Revisionsvorlage im Einzelnen

a) Finanzierung der Entsorgung von Abfällen auf öffentlichem Grund

Das übergeordnete Recht lässt es den Gemeinden offen, wie sie den Aufwand für die Leerung der Abfalleimer auf öffentlichem Grund finanzieren. Gemäss Artikel 13 Absatz 3 des Abfallreglements der Stadt Thun (AFR) sind die für das Sammeln und Entsorgen von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (zum Beispiel von Abfällen aus öffentlichen Behältnissen, Littering-Abfällen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) anfallenden Kosten über die Abfallrechnung zu decken. Diese Kosten belaufen sich auf rund 250'000 Franken jährlich.

Die genannte Bestimmung wurde anlässlich der letzten Totalrevision ins Abfallreglement aufgenommen. In den 2000er-Jahren wies die Spezialfinanzierung Abfallentsorgung einen hohen Bestand auf. Um diesen abzubauen und den Steuerhaushalt zu entlasten, wurde damals festgelegt, die erwähnten Aufwendungen seien der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung zu belasten. Vom Ergebnis dieser Aufgabe profitieren jedoch nicht nur diejenigen Personen, welche Abfallgebühren zahlen, sondern die gesamte Thuner Bevölkerung sowie Besucherinnen und Besucher der Stadt. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, die genannte Bestimmung im Abfallreglement zu streichen und den Aufwand für diese Aufgabe künftig dem allgemeinen Steuerhaushalt zu belasten.

Im Abfallreglement wird ebenfalls festgehalten, dass die Stadt Thun für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten zu sorgen hat (Art. 5 Abs. 3 AFR). Damit die Einheit zwischen den im Abfallreglement umschriebenen Aufgaben und den der Spezialfinanzierung zu belastenden Aufwendungen gewahrt bleibt, ist diese Bestimmung ebenfalls zu streichen. Die Aufgabe ist in den operativen Zielen der Produktegruppe 2.5 Verkehrsanlagen und Gewässer aufgeführt und wird weiterhin ausgeführt, jedoch nicht mehr im Abfallreglement als «Aufgabe» beschrieben.

b) Anpassung Definition «Siedlungsabfall»

Anlässlich einer Revision der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung; VVEA) im Jahr 2020 hat der Bund den Begriff «Siedlungsabfall» präzisiert. Diese neue Definition soll im Abfallreglement ebenfalls als Umschreibung des Siedlungsabfalls verwendet werden: Neben den aus Haushalten stammenden Abfällen gelten einerseits die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammenden Abfälle sowie die aus öffentlichen Verwaltungen stammenden Abfälle als Siedlungsabfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar ist. Diese Abfälle unterliegen dem Entsorgungsmonopol der Gemeinden. Aufgrund dieser neuen respektive angepassten Definition des Begriffs «Siedlungsabfall» können Verhandlungen mit der Armasuisse über die Entsorgung der Abfälle auf dem Waffenplatz Thun geführt werden. Für die Abfallentsorgung ist das Gelände zwischen Werkhof und Kehrrechtverbrennungsanlage eine finanziell attraktive neue Aufgabe.

c) Präzisierung zu den Entsorgungskanälen

Das geltende Reglement hält fest, dass es Aufgabe der Gemeinde ist, einen Abfallsammelhof zu betreiben (Art. 5 Abs. 2 AFR). Gemäss Legislaturziel 10, Massnahme 35, will der Gemeinderat einen regionalen Sammelhof realisieren, welcher von der AVAG betrieben wird. Die angepasste Formulierung von Artikel 5 Absatz 2 AFR, wonach die Stadt Thun (lediglich) für die Entsorgungsmöglichkeit über einen Abfallsammelhof sorgen muss, trägt dieser Ausgangslage Rechnung.

Neben der Möglichkeit der Entsorgung über den Abfallsammelhof werden in der revidierten Bestimmung ebenfalls neu die beiden weiteren Entsorgungskanäle, die Holsammlung und die unbefindlichen Quartersammelstellen, genannt. Der Begriff «Quartersammelstellen» ersetzt den Begriff «Wertstoffsammelstellen»; dieser ist für die Bevölkerung schwer verständlich und führt häufig zu Fragen.

d) Berechtigung zur Nutzung der Entsorgungsanlagen

Das geltende Reglement legt fest, dass Abfahren und Sammelstellen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung stehen. Ausserdem dürfen Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, nicht über diese Thuner Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden. In der Praxis lässt sich das Nutzungsverbot für Auswärtige insbesondere bei den Unterfluranlagen in den Quartieren sowie beim Abfallsammelhof nicht respektive nur mit übermässigem Kontrollaufwand durchsetzen. Ferner sind umliegende Gemeinden bereit, einen Beitrag in die Spezialfinanzierung Abfallentsorgung zu bezahlen, wenn ihre Bürgerinnen und Bürger den Abfallsammelhof offiziell für das Entsorgen von Sonderabfällen benützen dürfen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Streichung dieser Bestimmung zu zusätzlichem Entsorgungstourismus nach Thun führen wird. Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, diese Einschränkungen zu streichen. Damit wird die regionale Zusammenarbeit möglich, wie sie im kantonalen Sachplan Abfall und im Legislaturziel 10 der Stadt Thun vorgesehen ist.

3. Fazit

Die vorstehend beschriebenen Anpassungen des Abfallreglements sowie die per 1. Januar 2021 eingeführte Servicegebühr tragen mit je rund 250'000 Franken zu einer Verbesserung der finanziellen Situation der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung bei. Der Bilanzfehlbetrag lässt sich jedoch nur mit der zusätzlichen Erhöhung der Grundgebühr, welche in der Kompetenz des Gemeinderates liegt, eliminieren.

Die geplante Erhöhung um zehn Prozent wurde dem Preisüberwacher zur Stellungnahme vorgelegt. Am 18. Oktober 2021 teilte der Preisüberwacher mit, dass er nach einer summarischen Prüfung der eingereichten Unterlagen und der Selbstdeklaration keine Einwände gegen die Anpassung der Abfallgebühren hat und auf eine vertiefte Prüfung und die Abgabe einer formellen Empfehlung verzichtet.

Die Stadt Thun plant zusammen mit der AVAG einen regionalen Sammelhof. Dessen Betrieb würde sich ebenfalls positiv auf die finanzielle Lage der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung auswirken.

Mittelfristig muss die Grundgebührenstruktur im Abfall- und im Abwasserwesen überprüft werden, da mit der Revision des Baureglements die Bruttogeschossfläche als Berechnungsgrundlage für die Betriebe wegfallen wird.

Das Umfeld der Abfallentsorgung ist aktuell starken Veränderungen unterworfen und macht die Planung nicht einfach. Mit der Teilrevision des Abfallreglements will der Gemeinderat sachgerechte Reaktionen auf Veränderungen ermöglichen und zugleich die Grundlagen für eine ausgeglichene Spezialfinanzierung schaffen.

Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird Zustimmung beantragt zu folgendem

Stadtratsbeschluss:

Der Stadtrat von Thun, gestützt auf Artikel 38 Buchstabe a Stadtverfassung und nach Kenntnisnahme vom gemeinderätlichen Bericht vom 20. Oktober 2021, beschliesst:

1. Die Teilrevision des Abfallreglements von Thun (AFR; SSG 822.1) wird genehmigt und auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Thun, 20. Oktober 2021

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident	Der Stadtschreiber
Raphael Lanz	Bruno Huwyler Müller

Beilagen

- Synopse Teilrevision Abfallreglement 2021
- Stellungnahme des Preisüberwachers vom 18. Oktober 2021